

Titel:

Berichtigung des Tenors aufgrund offensichtlichen Versehens

Normenkette:

AsylG § 80

Schlagworte:

Asylrecht, Berichtigung, Nennung, offensichtliches Versehen

Vorinstanz:

VG Würzburg, Urteil vom 17.07.2020 – W 10 K 19.31704

Fundstelle:

BeckRS 2020, 17790

Tenor

Der Tenor des Urteils vom 17. Juli 2020 wird in Ziffer I dahingehend berichtigt, dass der Bescheid der Beklagten vom 2. September 2019, Az.: ..., in den Ziffern 3 und 4 aufgehoben wird. Im Übrigen bleibt es bei dem Tenor des oben genannten Urteils.

Gründe

1

Die Berichtigung beruht auf § 118 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO. Bei der Nennung des Bescheides vom 28. Oktober 2019, Az.: ..., handelt es sich um ein offensichtliches Versehen.